

Stadtsportverband Wesel e.V.
Turnierordnung
Für Hallen-Fußball-Stadtmeisterschaften
2. Senioren-Mannschaften

1. **Gespielt wird nach den Richtlinien des FVN für Fußballspiele in der Halle ab 01.12.2017.**
2. **Teilnahmeberechtigt sind Seniorenspieler, die am Turniertag im Besitz einer Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ihres teilnehmenden Vereins sind. Sie müssen außerdem Stammspieler der 2. Mannschaft sein und dürfen nicht tags zuvor in der 1. Mannschaft eingesetzt worden sein.**
3. **Gespielt wird mit 6 Mannschaften, nach dem Modus „Jeder gegen Jeden“.**
4. **Die Spielzeit beträgt 1 x 15 Minuten.**
5. **Eine Mannschaft besteht aus 4 Feldspielern plus Torwart.**
6. **Es wird mit Toraus-Bande gespielt. Das Ein- und Auswechseln der Spieler geschieht von dort aus. Hinter der jeweiligen Bande dürfen sich nur Spieler, Trainer und Betreuer aufhalten. Es wird mit Futsal-Bällen gespielt.**
7. **Gespielt werden darf in der Halle nur mit Schuhen mit hellen Sohlen.**
8. **Der Torwart darf den Ball beim Abschlag nicht über die Mittellinie schießen oder werfen.**
9. **Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft (Heim-Mannschaft) spielt von links nach rechts von der Turnierleitung aus gesehen.**
10. **Über die Platzierung nach Abschluss der Vorrunde entscheidet bei Punktgleichheit die Tordifferenz . Ist diese gleich, entscheiden die mehr geschossenen Tore. Sind auch diese gleich, erfolgt ein Neunmeterschießen.**
11. **Die Turnierleitung besteht aus 2 Vertretern des ausrichtenden Vereins und 1 Vertreter des Stadtsportverbandes.**
12. **Die Spiele werden von amtlich angesetzten Schiedsrichtern geleitet.**
13. **Der Veranstalter stellt den Wanderpokal und die Urkunden.**
14. **Der ausrichtende Verein stellt für die Plätze 1-4 Fußbälle zur Verfügung.**

15. Die Siegerehrung erfolgt durch den Stadtsportverband, die Bürgermeisterin und 1. Vorsitzenden des ausrichtenden Vereins oder seinen Stellvertreter.
16. Der Eintritt ist frei.
18. Bei evtl. auftretenden Problemen und Unstimmigkeiten entscheidet grundsätzlich die Turnierleitung unanfechtbar.
19. Jeder Ausrichter stellt eine ausreichende Zahl von Ordnern zur Verfügung, die insbesondere für einen geordneten Ablauf –Fluchtwege- zu sorgen haben.
20. Für abhanden gekommene Sach- und Wertgegenstände übernimmt der Veranstalter und Ausrichter keine Haftung. Bei mutwilliger Zerstörung oder fahrlässiger Sachbeschädigung haften die Verursacher bzw. deren Verein.

Wesel, den 29. Okt. 2018

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W.' followed by a more complex, cursive signature that appears to be 'Großmann'.

Walter Großmann
2. Vorsitzender
Stadtsportverband Wesel